jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/13 97/12/0210

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.2001

Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §14 Abs1 impl;
DienstrechtsG Krnt 1994 §14 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/12/0212 97/12/0211

Rechtssatz

Die Durchführung eines Ruhestandsversetzungsverfahrens setzt die Feststellung der Rechtmäßigkeit der (letzten) Verwendung - wenn diese in Frage steht - voraus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997120210.X04

Im RIS seit

22.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at